Informationsblatt zur Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Der Landkreis Regen ist in seinem Aufgabenbereich für alle Schülerinnen und Schüler zuständig, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis** haben.

Anspruch auf Kostenfreiheit (= Beförderungspflicht)

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an

- öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Berufsschulen mit Vollzeitunterricht und Förderschulen **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10**.
- öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschule in Teilzeitform), Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

Voraussetzungen

Die Beförderungspflicht besteht nur zum **Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule**. Es muss sich um

- die Pflichtschule (= Schulsprengel)
- diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (= geringste Kosten) erreichbar ist,

handeln **und**

- der einfach zurückzulegende Schulweg muss bei den Jahrgangsstufen 1 mit 4 länger als zwei Kilometer und ab der Jahrgangsstufe 5 **länger als drei Kilometer** sein **oder**
- wenn eine dauernde Behinderung der Schülerin oder des Schülers nachgewiesen wird (Schwerbehindertenausweis und ein fachärztliches Attest) **oder**
- wenn der Schulweg als besonders gefährlich oder besonders beschwerlich anerkannt ist.

Fahrkartenausgabe

Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch, die Schulbusse und/oder öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzen können, erhalten auf Antrag (sog. Erfassungsbogen, der in den Schulen sowie im Landratsamt Regen erhältlich ist) zum Schuljahresbeginn Schülerjahresfahrkarten. Diese werden über die Schulen ausgehändigt. Für neu zugehende Schüler während des laufenden Schuljahres werden die Fahrberechtigungen ebenfalls über die Schulen nach Antragstellung ausgehändigt.

Wichtig

Bei Umzug oder Schulwechsel ist die vom Landkreis Regen zur Verfügung gestellte kostenfreie Schülerfahrkarte zurückzugeben. Es ist neu zu prüfen, ob weiterhin ein Anspruch auf Beförderung besteht. Bitte stellen Sie in diesem Fall einen neuen Antrag (= Erfassungsbogen) auf kostenfreie Beförderung.
Wird die Schülerfahrkarte von Ihnen nicht zurückgegeben, sind wir leider gezwungen, Ihnen die entsprechenden Beförderungskosten in Rechnung zu stellen.

Erstattung der Fahrtkosten ab der 11. Klasse

Schülerinnen und Schüler **ab der 11. Jahrgangsstufe**, die ein öffentliches oder staatlich anerkanntes privates Gymnasium oder eine Berufsfachschule (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), eine Wirtschaftsschule, eine Fachoberschule, eine Berufsoberschule oder eine Berufsschule mit Teilzeitunterricht besuchen, haben grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf die volle Übernahme der Fahrtkosten.
Sie können jedoch einen Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten stellen, soweit

- die für den Ausbildungsgang kostengünstigste erreichbare (nächstgelegene) Schule besucht wird
- die zumutbare kürzeste Schulwegstrecke in einer Richtung mehr als drei Kilometer beträgt
- die Fahrtkosten **440,00 EUR** pro Familie pro Schuljahr übersteigen. In diesem Fall werden die Kosten, die die 440,00 EUR Eigenbeteiligung (Familienbelastungsgrenze) übersteigen, erstattet.

Die Fahrtkosten werden in voller Höhe erstattet,

- soweit die Schülerin/der Schüler oder deren Unterhaltsleistender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen zur Grundsicherung (SGB XII), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben **oder**
- wenn ein Unterhaltsleistender der Schülerin/des Schülers für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

In den genannten Fällen ist als Nachweis ein Kontoauszug bzw. eine Kopie des aktuellen Leistungsbescheids vom August vor Schuljahresbeginn vorzulegen.

Die Fahrtkostenerstattung kann am Schuljahresende unter Vorlage der Original-Fahrkarten beim Landratsamt Regen beantragt werden. Antragsformulare gibt es beim Landratsamt oder bei den Schulen. Der Antrag ist **bis spätestens 31. Oktober** des abgelaufenen Schuljahres einzureichen. Nach dem 31. Oktober eingehende Anträge dürfen nicht mehr bearbeitet werden. Das Landratsamt erstattet nur die tariflich günstigste Fahrkarte zur nächstgelegenen Schule.

Günstigster Tarif

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbaren Verkehrsanbindung und zum günstigsten Tarif. Hierbei sind z. B. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abo, Zehnerkarten, Bahncard etc. zu beachten. Für den Kauf von Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten ist eine Bezugsberechtigungskarte notwendig, diese erhalten Sie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen oder an der Schule.

Privates Kfz

Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs (Pkw, Moped, Mofa) sind nur erstattungsfähig, wenn die Notwendigkeit für diese Benutzung anerkannt wird. Die Anträge hierzu sind beim Landratsamt erhältlich und für jedes Schuljahr gesondert zum Schuljahresbeginn zu stellen.

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass der Besuch von Umschulungsmaßnahmen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Fachschulen, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen, Lehrgängen, Meisterschulen sowie Fachhoch- und Hochschulen im Rahmen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges nicht förderfähig sind.